

Verein „Miteinander für Bruchenbrücken“ e. V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander für Bruchenbrücken“, nach Eintragung in das Vereinsregister „Miteinander für Bruchenbrücken e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61169 Friedberg (Hessen), Stadtteil Bruchenbrücken.
- (3) Der Verein soll nach §59 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Absatz 2 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in
 - a) der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders aller Bevölkerungsgruppen im Stadtteil Bruchenbrücken sowie die dörfliche Gemeinschaft durch Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu stärken.
 - b) der Förderung und Unterstützung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - c) die Förderung von Bildung, Kultur und Literatur u. a. durch die Übernahme der Pflege des Bücherschranks im Stadtteil Bruchenbrücken.
 - d) der Förderung der Ortsverschönerung und Heimatpflege u. a. durch Unterstützung von Aktionen wie „Sauberhaftes Friedberg“.
 - e) der Hilfestellung bei der Umsetzung neuer Ideen und Projekte für das Gemeinwohl im Stadtteil Bruchenbrücken, u. a. durch die Unterstützung der Abwicklung eines Dorfjubiläums im Jahr 2026.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein Fördermittel von öffentlichen und privaten Stellen beantragen und Spenden entgegennehmen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen ab 16 Jahren; wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen ab 18 Jahren, die Mitglied des Vereins sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Aufnahme von Mitgliedern muss dem Vorstand des Vereins ein schriftlicher Antrag vorliegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod (oder Erlöschen der juristischen Person).
 - b) Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Löschung des Vereins.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, Höhe und Zahlungsweise werden von der Beitragsordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in offener Abstimmung gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus zwei Personen
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - ihrem/seinem Stellvertreter/in.
- (4) Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils allein.

- (5) Die Aufgaben des Vorstands können beratenden Mitgliedern (Beirat) übertragen werden, auch teilweise.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat sind ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand organisiert seine Arbeit in einer Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Nur über Anträge in Schrift- oder Textform kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand des Vereins spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform vorliegen.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch die Ermittlung der einfachen Mehrheit der Erschienenen durch Handzeichen.
- (6) Beschlüsse, über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg (Hessen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, ausschließlich für den Stadtteil Bruchenbrücken, zu verwenden hat.

Zusätzliche Regelungen sind der Datenschutzver-, der Beitrags- und der Geschäftsordnung des Vorstands zu entnehmen, die nicht Teil der Satzung sind.

Bruchenbrücken, den 04.04.2025

Diese neue Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.04.2025 von allen Teilnehmenden einstimmig beschlossen.